

# Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung

## der öffentlichen Straßen

### und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

#### (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende **Verordnung**:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Maxhütte-Haidhof.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

##### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs.1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern; Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsrinnen der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage A) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage A) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage A) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage A) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs.1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage A) aufgeführt sind.

## **§ 10**

### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer

Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.03.2012 außer Kraft.

Stadt Maxhütte-Haidhof

Maxhütte-Haidhof, 15.04.2021

  
Rudolf Seidl  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Ausfertigung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wurde am 27.04.2021 im Rathaus, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, Zimmer 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.04.2021 angeheftet und am 09.06.2021 wieder entfernt.

## **Anlage A:**

### **Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)**

#### **Gruppe A:**

Reinigungsfläche:	Gebahnen und Entwässerungsrinnen
Kreisstraße SAD 4:	in Ponholz (Hagenauer Straße) und Leonberg (Ponholzer Straße und Nittenauer Straße)
Kreisstraße SAD 5:	in Pirkensee (Kürnberger Straße, Hauptstraße und Almenhof) In Ponholz (Am Bahnhof, Obagstraße, Richard-Wagner-Straße) und Maxhütte (Regensburger Straße und Burglengenfelder Straße)
Kreisstraße SAD 8:	in Maxhütte (Nordgaustraße und Haugshöhe)

#### **Gruppe B:**

Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte

#### **Ortsstraßen in Maxhütte-Haidhof:**

Adam-Ries-Weg  
Adolf-Kolping-Straße  
Alfermannweg  
Alois-Gall-Straße  
Alte Gasse  
Alter Postweg  
Amalienweg  
Am Bahndamm  
Am Birkenberg  
Am Dorfweiher  
Am Haidacker  
Am Hohlweg  
Am Nußbügl  
Am Sandacker  
Am Stellwerk  
Amselweg  
Am Sportplatz  
Am Spitzacker  
Am Steig  
Am Thorgraben  
An der Post  
Anton-Bruckner-Straße  
Apothekengasse  
Auf der Maxhöhe  
August-Henkel-Straße  
Bahnhofstraße  
Bayerwaldstraße  
Beethovenstraße  
Bergmannstraße  
Bischof-Ketteler-Straße  
Blumenstraße  
Brahmsstraße  
Breitenzellerstraße  
Bruckweg  
Buchenweg  
Bürgermeister-Gierl-Straße

Bürgermeister-Humbs-Straße  
Bürgermeister-Schäffer-Straße  
Deglhof  
Dorfstraße  
Dr.-Bock-Straße  
Dr.-Karl-Senft-Straße  
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße  
Drosselstraße  
Eibenweg  
Eichelberg  
Eichenweg  
Eisenstraße  
Engelbert-Gstettenbauer-Straße  
Ernst-von-Fromm-Straße  
Feldholzstraße  
Fichtenstraße  
Fischbacher Straße  
Flurstraße  
Föhrenstraße  
Franz-Schubert-Straße  
Friedenstraße  
Friedrich-Beisse-Straße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Flick-Straße  
Frühlingstraße  
Ganghoferstraße  
Gartenweg  
Gensbergerstraße  
Geschwister-Gruber-Weg  
Geschwister-Scholl-Straße  
Goethestraße  
Grasgasse  
Groberbergstraße  
Grottengasse  
Grubenweg  
Gruber-Sperl-Straße  
Güterstraße  
Haaräckerweg  
Haideweg  
Hans-Böckler-Straße  
Hans-Watzlik-Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Heldstraße  
Helmut-Läpple-Ring  
Henry-Goffard-Straße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hirschlinger Weg  
Hüttenstraße  
Ibenthann  
Imigstraße  
Industriestraße  
Jägerweg  
Jahnstraße  
Josefiweg  
Josef-Weigl-Straße  
Kiefernstraße  
Kiesweg  
Kirchenstraße  
Knappenstraße  
Langäckerstraße  
Leonberger Straße  
Lerchestraße

Lessingstraße  
Lisztstraße  
Lohäckerweg  
Ludwig-Thoma-Straße  
Ludwig-Uhland-Straße  
Margeritenweg  
Maximilianstraße  
Max-Reger-Straße  
Moosweg  
Mozartstraße  
Nelkenweg  
Ockerstraße  
Ohmstraße  
Orffstraße  
Oskar-von-Miller-Straße  
Pacellistraße  
Pfaltermühlweg  
Pfarrer-Kneip-Straße  
Professor-Kurt-Huber-Straße  
Raffastraße  
Rathausstraße  
Robert-Koch-Straße  
Rollbahn  
Sackgasse  
Schillerstraße  
Schulstraße  
Schwandorfer Straße  
Schwarzerberg Straße  
Sammelweisstraße  
Steinhof  
St.-Barbara-Straße  
Stilles Gässchen  
Stockäckerweg  
Teublitzer Straße  
Thujenweg  
Trattweg  
Unter den Eichen  
Verdistraße  
Villenstraße  
Virchowstraße  
Waldgasse  
Waldschmidtstraße  
Weichselweg  
Weidenweg  
Weiherweg  
Weitzäckerstraße  
Wiesenstraße  
Zum Stadtpark  
Zur Centrale  
Zur Austria

#### **Ortsstraßen in Leonberg:**

Adalbert-Stifter-Straße  
Am alten Friedhof  
Am Kornfeld  
Am Schießhang  
Am Schneidergraben  
Am Strieglhof  
Auf der Stiegen  
Badfeldweg  
Berghof

Bergstraße  
Biergredweg  
Binkenhof  
Brunnheim  
Burgweg  
Bürgermeister-Buckeley-Straße  
Bürgermeister-Igl-Straße  
Carl-Zeiss-Straße  
Eduard-Knauer-Straße  
Friedhofstraße  
Fürsthof  
Ginsterweg  
Glückauf-Straße  
Grasinger Weg  
Hainbuchenweg  
Harberhof  
Helenenweg  
Hochweg  
Holunderweg  
Hözlbergstraße  
Hütweg  
Johann-Baptist-Schmid-Straße  
Kalkofenstraße  
Kappl  
Kapplstraße  
Karl-Maag-Straße  
Kreilnberg  
Kreuzfeldstraße  
Kuchlweg  
Lappischweg  
Ligusterweg  
Limpergerstraße  
Mühlbergstraße  
Neukappl  
Neumaiernweg  
Oberer Hammerbügl  
Pfarrhofstraße  
Ramspauer Straße  
Roßbach  
Rötdornstraße  
Sandstraße  
Schlehenweg  
Schloßplatz  
Sinzenhoferstraße  
Sonnwendstraße  
Stadlhof  
Steigerstraße  
Schwester-Rottenkolber-Straße  
St.-Leonhards-Platz  
Unterer Hammerbügl  
Von-der-Mühle-Eckart-Straße  
Wirtsstraße  
Zum Heimgarten  
Zur Streuobstwiese

**Ortsstraßen in Pirkensee:**

Almenhöhe  
Almenstraße  
Amberger Straße  
Am Kaiserfeld

Am Neuhäusl  
Am Stehpoint  
Am Steinbruch  
Am Trathl  
Am Vogelherd  
Asamweg  
Auweg  
Bahnweg  
Bannholzstraße  
Brunnstubenweg  
Buchkernstraße  
Dahlienweg  
Dreifaltigkeitsweg  
Englbrunn  
Enzianstraße  
Floriansweg  
Gebrüder-Grimm-Straße  
Gerhard-Hauptmann-Straße  
Hirtenweg  
Hochrainstraße  
Hubertusstraße  
Hufschlag  
Irlbründlstraße  
Kastanienweg  
Kellergasse  
Parkstraße  
Peter-Rosegger-Straße  
Pfarrer-Hien-Straße  
Pfarrer-Hopp-Straße  
Richterskellerstraße  
Rosenstraße  
Schilfweg  
Sommerau  
Spitalstraße  
Steinmetzweg  
Stockstraße  
Triftweg

#### Ortsstraßen in Ponholz:

Ahornweg  
Alter Pirkenseer Weg  
Birkenweg  
Brücklhof  
Erlenweg  
Fliederstraße  
Forstweg  
Geranienweg  
Hagenauer Straße  
(v. Poststadl bis FFW Ponholz)  
Haselhöhe  
Industriepark Ponholz  
Keramikweg  
Lilienstraße  
Lindenweg  
Postplatz  
Schwarzhof  
Sonnenstraße  
Regenstauer Straße  
Tulpenstraße